

Fall 3:

Frau F ist türkische Staatsangehörige. Bei ihrer Geburt trug sie den Familiennamen E, bei ihrer Eheschließung in Italien hatte sie den Namen des Ehegatten, S. angenommen, was auch in ihren türkischen Papieren eingetragen wurde. Diese Ehe wurde durch ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts geschieden. Da F aber diese Scheidung nicht in der Türkei hat anerkennen lassen, trägt sie in ihrem Ausweis immer noch den Nachnamen S. Später bekommt F ein Kind. Bei der Eintragung des Familiennamen in das Familienbuch stellt sich die Frage, welchen Nachnamen F nun hat. Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 173 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. türk. ZGB die geschiedene Ehefrau den Familiennamen zu führen hat, den sie vor der Eheschließung hatte.

Wie würden Sie die Frage beantworten?